

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 19.

Sonntag den 19. Januar.

1862.

## Bekanntmachung.

Nach §. 48 und 49 der am heutigen Tage durch das Gesetz und Verordnungsblatt vom Jahre 1861. Stück 18. Nummer 133. Seite 559. publicirten, vom 30. vorigen Monats datirten Verordnung zur Ausführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes vom 30. October vorigen Jahres, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, sind zum Behuf der Anlegung der Handelsregister sämtliche das Firmen- und Procurawesen betreffenden Anmeldungen, welche nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, des Einführungsgesetzes zu selbigem und der gedachten Verordnung zum Behuf der Eintragung in das Handelsregister zu bewirken sind, in Bezug auf alle bei Publikation der eingangsgedachten Verordnung **bereits bestehender kaufmännischer Geschäfte** (Handelsgesetzbuch Art. 4 in Verbindung mit Art. 5. 6. 10. 271. und 272.) **binnen vier Wochen** von dieser Publikation an gerechnet von den nach dem Handelsgesetzbuche und dieser Verordnung dazu Verpflichteten (vergl. Art. 19. 45. 87. 88. 129. 135. 152. 153. 177. 212. des Handelsgesetzbuchs, sowie §. 13 des Einführungsgesetzes und §. 42 der Ausführungsverordnung) bei einer Individualstrafe von **fünf Thalern** bei den im §. 47 bezeichneten Gerichten (den Bezirksgerichten für den gerichtsamtslichen Sprengel derselben, im Uebrigen den Gerichtsämtern, in den Schönburgischen Receptherrschaften den dasigen Gerichten) mittels — nach §. 55 stempelfreien — Schreibens einzureichen, worauf wegen Eintragung der rechtzeitig erfolgten Anmeldungen von den betreffenden Gerichten das Weitere ebenfalls kosten- und stempelfrei expedirt werden wird.

Damit nun niemand durch Unkenntniß dieser Bestimmungen in Strafe und Kosten verfallt, werden Dieselben auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Herausgeber der im §. 21 des Pressgesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften haben diese Bekanntmachung in einer der beiden nächsten Nummern ihrer Zeitschrift abudrucken.

Dresden, den 18. Januar 1862.

Ministerium der Justiz.  
Dr. v. Behr. Rosenberg.

## Bekanntmachung, die Anmeldungen zum Gewerbebetrieb betreffend.

Nach § 9 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetz vom 15. October 1861 sind von uns Verzeichnisse der **bereits am 1. Januar 1862 alhier wohnenden und nach bisheriger Gewerbeverfassung zum selbstständigen Gewerbebetrieb berechtigten Personen**, insoweit dieselben nach §§ 5 und 6 des Gewerbegesetzes anmeldspflichtig sein würden, aufzustellen. So weit es die uns zu Händen befindlichen Unterlagen gestatten, haben wir solche Verzeichnisse in alphabetischer Ordnung anfertigen lassen, welche bei uns bis zum 1. März 1862 zur Einsichtnahme ausgelegt sind.

Diese Auslegung der Verzeichnisse hat den Zweck, etwa nothwendige Berichtigungen vornehmen zu können, da spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit der Verzeichnisse nicht berücksichtigt werden können.

Die von uns angefertigten Verzeichnisse erstrecken sich jedoch lediglich auf

- 1) Kaufleute, so weit dieselben eine Firma angemeldet haben, einschließlich der Buch- und Kunsthändler,
- 2) die Mitglieder der hiesigen Innungen,
- 3) Schänkwirthe,
- 4) Leihbibliothekare und Inhaber von Lesecabinetten, Subscribentensammler und Colporteurs.

Alle übrigen unter vorstehenden Kategorien **nicht** inbegriffenen und nach eingangs erwähnter Bestimmung zur nachträglichen Anmeldung verpflichteten selbstständigen Gewerbetreibenden haben sich **binnen vier Wochen** und spätestens bis zum 1. März d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr entweder mündlich oder schriftlich — letzterenfalls stempelfrei — bei uns anzumelden, wegen ihres Gewerbebetriebes zu legitimiren und beziehentlich Bürger-, Heimaths- und Geburtschein zu produciren, auch hierbei die Brandcataster-Nummer des Hauses anzugeben, wo das Geschäft oder die Werkstatt des Gewerbetreibenden sich befindet.

Die Anmeldepflichtigkeit erstreckt sich auch auf bestellte Stellvertreter, Pächter und Geschäftsführer.

Bezüglich der Anmeldepflichtigkeit derjenigen Gewerbetreibenden, welche vor Schluß des Jahres 1861 ein Gewerbe noch nicht betrieben haben, vielmehr von da an erst zu betreiben gedenken, wird durch gegenwärtige Bekanntmachung etwas nicht geändert.

Leipzig, den 15. Januar 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Dr. Günther.

## Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig

den 17. Januar 1862.

Nachdem Sei. Majestät der König durch Unwohlsein verhindert ist unsere Stadt durch Seinen Hohen Besuch zu beehren, so wird hiermit der für Sonntag den 19. d. M. anbesohlene Paradedienst contremandirt.

Der Commandant der Communalgarde.

O. F. Wehrhan,  
Oberleutnant von der Armee.